



Herisau, 22. Juni 2006/Ld/Lz/be

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Möser, Hundwil Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Stein besitzt und betreibt im Gebiet Möser auf dem Gemeindegebiet von Hundwil 4 Quelfassungen in 4 Quellschächten und versorgt damit teilweise die 1300 Einwohner der Gemeinde Stein. Der jährliche Quellertrag beträgt durchschnittlich rund 60'000 m³, womit rund 50% der jährlich benötigten Trinkwassermenge von ca. 115'000 m³ abgedeckt werden können.

Die Quelfassungen Möser liegen in landwirtschaftlich genutztem Gebiet, die Grundwasserschutzzonen zumindest teilweise im Wald.

2. Die Wasserversorgung Stein hatte sich schon 1987 für einen Schutz der Möserquellen ausgesprochen, die Schutzzonenausscheidung in der Folge aber nicht abschliessend durchgeführt. 1999 wurden dem Kanton überarbeitete Schutzzonenunterlagen zur Vorprüfung eingereicht. Nach weiteren, teils umfangreichen, Abklärungen u.a. zur Beurteilung der Ertragseinbussen in der Landwirtschaft, wurden die Grundwasserschutzzonen für die Quellen Nr. 1, 2 und 4 vom 21. März 2001 bis am 20. April 2001 von der Gemeinde Hundwil öffentlich aufgelegt. Für die Quelle Nr. 3 war zum damaligen Zeitpunkt noch ein Schutzareal geplant, welches zu einem späteren Zeitpunkt hätte ausgeschieden werden sollen.

3. Gegen die Grundwasserschutzzonen Möser wurde von zwei betroffenen Grundeigentümern Einsprache erhoben. Die Einsprachen wurden sistiert, nachdem sich die Wasserversorgung Stein entschlossen hatte, die Quellen Nr. 1, 2 und 3 zu sanieren respektive neu zu fassen. Ziel der Arbeiten war, die Quellen möglichst so zu fassen, dass die Liegenschaften innerhalb der Grundwasserschutzzonen minimal betroffen sein würden. Die Sanierung der drei Quellen erfolgte in den Jahren 2001 bis 2003. Parallel dazu wurden weitere Abklärungen, Quellmessungen und Färbversuche durchgeführt.

4. Nach Abschluss der Sanierung inklusive Verifizieren und Nachbesserungen bei der Quelle Nr. 3 (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Markierversuche (Oktober 2003 bis Februar 2004), Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) reichte die Wasserversorgung Stein dem Amt für



Umwelt die vollständig überarbeiteten Schutzzonenunterlagen, welche nun auch die sanierte Quelle Nr. 3 enthielten, zu einer neuerlichen Vorprüfung ein.

5. Im Anschluss an die Vorprüfung wurden die Unterlagen für die erneute Planaufgabe zusammengestellt und eine Eigentümerorientierung durchgeführt. Vom 5. Oktober 2005 bis am 4. November 2005 wurden die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen von der Gemeinde Hundwil öffentlich aufgelegt.

6. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Hundwil betreffend die Grundwasserschutzzonen Möser wurden 3 Einsprachen eingereicht. Anschliessend an den Augenschein des Departements Bau und Umwelt vom 11. Januar 2006 wurden 2 Einsprachen zurückgezogen. Eine Einsprache wurde aufrecht erhalten.

7. Die Grundwasserschutzzonen Möser umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 4 Quellschächten mit total 4 Einläufen.

8. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Nr. 1 mit 1 Einlauf	(743.246-G12)
Nr. 2 mit 1 Einlauf	(743.246-G9)
Nr. 3 mit 1 Einlauf	(743.246-G7)
Nr. 4 mit 1 Einlauf	(743.246-G8)

Innerhalb der Grundwasserschutzzonen Möser liegen drei weitere Quelfassungen der Wasserversorgung Stein, welche im Moment zwar unterhalten, jedoch weder genutzt noch saniert werden. Es sind dies die folgenden Fassungen:

Nr. 5 mit 1 Einlauf	(743.246-G11)
Nr. 6 mit 1 Einlauf	(743.246-G13)
Nr. 7 mit 1 Einlauf	(743.246-G10)

9. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Möser unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht "Quelfassungen Möser" vom Mai 2004
- Schutzzonenplan 1:2000 "Möser" vom 28. April 2004
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Hinterberg vom 16. August 2005

10. Die erwähnten, zu schützenden Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 120 l/min. oder rund 60'000 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 220 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge rund 50% des Wasserbedarfes der Gemeinde Stein abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.



2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Möser wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen sowie die Resultate der durchgeführten Färbversuche erstellt. Zudem wurden ergänzende hydrogeologische Abklärungen (u.a. Differenzmessungen an den Oberflächengewässern) zur Beschreibung der Grundwasserhydraulik vorgenommen. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde nach Massgabe der Wegleitung Grundwasserschutz auf das vertretbare Minimum festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde, da mehrheitlich im Wald liegend und die nicht genutzten Quellen umfassend, mit einem grösseren Radius definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Nebst landwirtschaftlichen Flur- und Forstwegen finden sich in den zu erlassenden Schutzzonen bedeutende bauliche Gefährdungsmomente, vor allem im Bereich der Quellen Nr. 1 und 2. Für die zonenfremden Bauten und Anlageteile wurden im Schutzzonenreglement die notwendigen Massnahmen formuliert. Trotzdem stellt die landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Einzugsgebiet der Fassungen eine wesentliche Gefährdung der Quellen dar.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 1. Dezember 2004 vorgenommenen Änderungen erarbeitet. Es entspricht dem damaligen Stand des Wissens.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 des Schutzzonenreglements Möser wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Möser kann in der vorliegenden Form und unter Berücksichtigung der geänderten Gesetze respektive der Verweise dazu genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können aktuelle Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Folgende weitere Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten oder wurden im Reglement noch nicht berücksichtigt:

- Am 1. Oktober 2005 wurde das oben bereits zitierte revidierte kantonale Umwelt- und Gewässerschutzgesetz in Kraft gesetzt, die kantonale Rechtsgrundlage für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen findet sich neu in Art. 71 UGsG. Massgebend sind:
 - Umwelt- und Gewässerschutzgesetz vom 16. Februar 2004 (UGsG bGS 814.0) und
 - Umwelt- und Gewässerschutzverordnung vom 16. August 2005 (UGsV; 814.01)



- Das aktualisierte Merkblatt Gebindelager datiert vom Juli 2000.
- Die neue Chemikaliengesetzgebung des Bundes wurde am 1. August 2005 in Kraft gesetzt. Die Schutz-zonenbestimmungen für die Grundwasserschutzzonen Möser werden dadurch insofern betroffen, als dass mit der Inkraftsetzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) die Stoffverordnung aufgehoben wurde. Materiell finden sich die nicht geänderten Bestimmungen der Stoffverordnung neu in den entsprechenden Anhängen der ChemRRV. Dies betrifft die Dünger, Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) ersetzt bezüglich der Art. 21, 22 und 32 die Stoffverordnung.

10. Mit der Planaufgabe der revidierten Grundwasserschutzzonen Möser wird der Schutzzonenplan für die Quellen Nr. 1, 2 und 4, für welchen vom 21. März 2001 bis am 20. April 2001 das Planaufgabeverfahren durchgeführt wurde, aufgehoben. Die gegen den damaligen Entscheid des Gemeinderates Hundwil erhobenen Einsprachen werden damit gegenstandslos und können abgeschrieben werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Möser (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Stein, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die nicht mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen geschützten Quellen der Wasserversorgung Stein im Quellgebiet Möser dürfen vorläufig nicht für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden. Ausgenommen davon ist deren weiterer Unterhalt für die Notwasserversorgung der Gemeinde Stein. Es sind dies die in Ziffer 8 des Sachverhaltes erwähnten Einträge für die Quellen Nr. 5-7 gemäss kantonalem Quellenkataster.
3. Die Gewässerschutzkarte Hundwil wird mit den rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen Möser ergänzt, welche provisorischen Grundwasserschutzzonen ersetzen. Sämtliche Flächen, welche der provisorischen Grundwasserschutzzone im Gebiet Möser zugeordnet waren, nun aber ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan Möser liegen, werden dem Gewässerschutzbereich A_u zugeordnet.
4. Mitteilung im Amtsblatt und an :
 - Wasserversorgung Stein 9063 Stein*
 - Gemeinderat Stein, Dorf, 9063 Stein*
 - Gemeinderat Hundwil, Dorf, 9064 Hundwil**
 - Amt für Umwelt*
 - Christian Heierli, Horn, 9064 Hundwil (eingeschrieben)
 - Josef Oertle, Buchbergstrasse 210, 9064 Hundwil (eingeschrieben)
 - Peter Ammann-Wichser, Nespeln, 9064 Hundwil (eingeschrieben)

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).



Versandt am: 26. JUNI 2006

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Möser mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Möser mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Möser mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Möser mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Hundwil

Ø DBU, Sekr., AfU/Lz